

Protokoll

Fachausschuss / Thema:	Fachausschuss f. Kontrollamtsangelegenheiten
Name / ÖStB-ReferentIn:	Mag. Oliver Puchner
Organisation / VeranstalterIn:	Klagenfurt am Wörthersee
TeilnehmerInnen (Stadt, Gemeinde, Dienststelle):	siehe Anwesenheitsliste
Themenschwerpunkte:	VRV, Transparenz bei Parteien
Ort und Zeitraum:	Klagenfurt am Wörthersee, 16 und 17.11.2022

Inhaltliche Beschreibung:

1. Begrüßung und Mitteilungen / Organisatorisches

Stephane Binder übergibt an Bürgermeister Christian Scheider, der die TeilnehmerInnen herzlich in der Landeshauptstadt begrüßt. In seinen Grußworten verweist er auf die schwierigen Rahmenbedingungen der Städte und Gemeinden. Gerade auch Klagenfurt hat Schwierigkeiten im Verhältnis zum Land im Hinblick auf die Umlagen.

Umso wichtiger ist eine starke Kontrolle. Aus diesem Grund gibt es in Kärnten die Initiative aus den Kontrollämtern in Klagenfurt und Villach Stadtrechnungshöfe zu entwickeln.

Generell ist Transparenz in der heutigen Politik nicht mehr wegzudenken.

Gemeinderat Dr. Andreas Skorianz wird als Obmann die Erkenntnisse der Tagung auch in die politische Tagung des Kontrollausschusses mitnehmen.

Anschließend stellt der Vorsitzende, StRH-Direktor Mag. Werner Sedlak, MA die Tagesordnung vor.

2. Quo Vadis, Kontrollamt/Stadtrechnungshof

In seinem Follow up zur online-Veranstaltung „in“ Graz geht Stadtrechnungshofdirektor Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA auf Vertrauen als wesentliche Rahmenbedingung für Zuversicht und Verlässlichkeit in Gesellschaft und Politik ein. Die Kontrollinstitutionen können hierbei als Brückenbauer fungieren zwischen Politik und Gesellschaft.

Die Aufgabe des Kontrollamts ist es klar darzulegen, wo sich die Stadt befindet, die genaue Bestimmung des Standortes. Auch das Aufzeigen von Fehlentwicklungen und der unkritischen Fortschreibung von vergangenen Entwicklungen (Stichworte: Truthahn, Titanic und Cargo-Kult) sind das tägliche Brot der Kontrolleinrichtungen.

In der Arbeit mit Organisationen von Menschen gilt es, neben Effizienz auch für Spielräume und Reserven für Krisen und neue Entwicklungen zu sorgen.

Die „Mission“ ist, im Auge zu behalten, dass Politiker Umsetzende zur Rechenschaft ziehen können müssen und BürgerInnen wiederum die PolitikerInnen.

Zu beachten ist, bei laufenden Modernisierungen nicht die Beschäftigten zu überfordern; Kulturwechsel brauchen ausreichend Zeit, sollen Innovationen nicht zu Potemkin'schen Dörfern zu werden. Gerade im Zusammenhang mit den aktuellen Pensionierungswellen besteht ohnehin schon die Gefahr von großen Wissensverlusten.

In der Diskussion führt Stephane Binder (Klagenfurt) an, dass die Umwandlung des Kontrollamtes in einen Stadtrechnungshof letztes Jahr vom Bürgermeister angestoßen und ein Gesetzesvorschlag an das Land übermittelt wurde. Morgen soll es im Landtag dazu eine Debatte geben. Verfassungsrechtlich gibt es nach wie vor die Diskussion, ob eine echte Organstellung des Stadtrechnungshofs nicht dem Geschäftsbesorgungsmonopol des Magistratsdirektors widerspricht.

Kontrolleinrichtungen sollten die Politik dazu bringen sich mehr mit Risiko zu beschäftigen.

Die Entwicklung, dass die Expertise der Verwaltung zunehmend von der Politik durch Beratung von außen ersetzt wird, wird sehr kritisch gesehen.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vortragsunterlagen.

3. Der Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen auf Basis der VRV 2015

Mag. Mario Gantioler, MSc (Landesrechnungshof Tirol) stellt in seinem Vortrag Standards für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen vor.

1. Entstehung, Auftrag und Umsetzung

Über eine Zusammenarbeit der regionalen Rechnungskontrollinstitutionen wurde eine Zusammenfassung der Standards für die Planung, Durchführung und Dokumentation (ISSAI) von Rechnungsabschlussprüfungen auf Basis der VRV 1997 entwickelt.

Im Juli 2020 wurde beschlossen diesen Leitfaden auf die Basis der neuen VRV zu adaptieren.

2. Prüfungsstandard

Der vorliegende Leitfaden soll eine möglichst einheitliche Handlungsempfehlung für die Durchführung von Rechnungsabschlussprüfungen durch die öffentliche Finanzkontrolle darstellen.

Grenzen: Der Leitfaden kann jedoch niemals abschließend alle Problemstellungen behandeln, die im Zuge der Prüfung von Rechnungsabschlüssen auftreten. Der vorliegende Leitfaden erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen kommen in erster Linie die Prüfungen der Rechnungsführung sowie Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfungen bezogen auf die Haushaltsvorschriften zur Anwendung.

3. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung von Rechnungsabschlüssen durch die Landesrechnungshöfe/den Stadtrechnungshof Wien sind unterschiedlich geregelt.

4. Ziele der Rechnungsabschlussprüfungen

Ziel der Rechnungsabschlussprüfung ist die Gewinnung einer Aussage über den Rechnungsabschluss, ob dieser ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage in Übereinstimmung mit

- den für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gesetzlichen Vorschriften,
- den damit verbundenen Rechnungslegungsvorschriften und
- deren ergänzenden Bestimmungen (z.B. VRV 2015, Landesvoranschlag, Haushaltsordnungen, Bewirtschaftungserlässe, gebarungsrelevante Beschlüsse)

vermittelt.

5. Grundsätze der Rechnungsabschlussprüfungen

- Berufsgrundsätze
- Kritische Grundhaltung der PrüferInnen
- Qualitätssicherung

- Risikoorientierter Prüfungsansatz
- Wesentlichkeit
- Grenzen der Sicherheit von Prüfungsaussagen

6. Planung

Ziele und Zweck der Planung müssen klar sein. Vorbereitende Maßnahmen helfen die oft engen Zeitpläne einzuhalten.

Je höher das Risiko von Fehldarstellungen ist, in umso stärkerem Ausmaß sind Prüfungshandlungen (Einholung von Auskünften, rechnerische Kontrollen) durchzuführen.

7. Durchführung

Entscheidend ist die umfassende Dokumentation, also die Sammlung von Prüfnachweisen.

Wesentlich ist auch ein Beharrungsvermögen, wenn es etwa darum geht, die Umsetzung von Empfehlungen zu prüfen.

8. Berichterstattung

Grundsätze

Der Bericht soll den Grundsätzen der Unparteilichkeit, der Wahrheit, der Vollständigkeit, der Wahrung schutzwürdiger Interessen und der Klarheit entsprechen.

Der Grundsatz der Unparteilichkeit erfordert eine objektive Wertung der Sachverhalte unter Berücksichtigung aller verfügbaren Informationen; ggf. ist auf abweichende Auffassungen der geprüften Einheit hinzuweisen.

Der Grundsatz der Wahrheit erfordert, dass alle Feststellungen im Prüfungsbericht nach der Überzeugung der Prüferin/des Prüfers den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Der Grundsatz der Vollständigkeit erfordert, dass im Prüfungsbericht alle von Gesetz, den Beschlüssen des Landtages und den sonstigen landesrechtlichen Vorschriften geforderten Feststellungen getroffen werden.

Der Grundsatz der Wahrung schutzwürdiger Interessen ist zu beachten. Datenschutzrechtliche Erfordernisse sind bei der Berichtsverfassung zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der Klarheit erfordert eine übersichtliche, verständliche und eindeutige Darlegung.

Inhalte

Der Bericht sollte klar, leicht verständlich und vollständig sein, ausschließlich durch Prüfungsnachweise belegte Informationen enthalten, Feststellungen stets im Zusammenhang darstellen sowie objektiv und unvoreingenommen sein.

Der Bericht sollte kurz und knapp und so präzise wie möglich formuliert sein. Außerdem sollte der Bericht konstruktive Empfehlungen enthalten und zu einem Erkenntnisgewinn in der Sache beitragen sowie Verbesserungspotenziale aufzeigen.

Ein Prüfungsbericht ist vollständig, wenn nach Maßgabe der Prüfungsziele und Prüfungsfragen dieser alle zum Verständnis von Prüfungsgegenstand, Feststellungen und Würdigung notwendigen Informationen enthält. Er ist überzeugend, wenn er eine logische Gliederung aufweist und die Zusammenhänge zwischen Zielen, Maßstäben, Feststellungen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen unter Berücksichtigung aller wesentlichen Argumente klar darstellt.

Der Bericht sollte Angaben zu Prüfungszielen, Prüfungsfragen, Prüfungsumfang, Prüfungsmaßstäben, Prüfungsmethoden, Feststellungen, genutzte Datenquellen und etwaigen Datennutzungsbeschränkungen machen.

9. Dokumentation

Die Prüfer sollten gewährleisten, dass die Prüfungsunterlagen eine entsprechende Belegung aller Schlussfolgerungen, Beurteilungen und Empfehlungen enthalten. Die Prüfer sollten die Prüfungsbelegung sowie den Rahmen und Umfang der Planung, der geleisteten Arbeit und der Prüfungsfeststellungen entsprechend dokumentieren.

Das Prüfteam hat die Prüfungsdokumentation in einem Prüfungsakt zusammenzustellen.

Die Prüfungsdokumentation ist so zu erstellen, dass ein sachverständiger Dritter, der zuvor nicht mit der Prüfung befasst war, die bedeutsamen sich aus der Prüfung ergebenden Sachverhalte, die dazu gezogenen Schlussfolgerungen sowie die damit im Zusammenhang getroffenen bedeutsamen Beurteilungen versteht.

Zur Prüfungsdokumentation gehören beispielsweise Analysen, Memoranden zu besonderen Sachverhalten, Zusammenfassungen bedeutsamer Sachverhalte, schriftliche Bestätigungen und Erklärungen, Checklisten oder Schriftverkehr (einschließlich E-Mail) zu bedeutsamen Sachverhalten.

Checklisten

27 Checklisten orientieren sich an der VRV 2015 und sind eine gute Hilfe für die Praxis.

In der Diskussion, wird die Frage aufgeworfen, wie das VR-Komitee zusammengesetzt ist und wo es normiert ist. Der Vorsitzende verweist auf die Verbindungsstelle der Bundesländer.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vortragsunterlagen.

4. Erfahrungsberichte mit der VRV-Fragenkatalog

Mag. Wolfgang Edinger, MBA (Stadtrechnungshof Wien) hat die Rückmeldungen zum VRV-Fragekatalog für seinen Vortrag zusammengestellt. Er selbst prüft seit 2017 die Rechnungsabschlüsse der Stadt Wien.

Auswertung Fragenkatalog – Überblick

12 ausgewählte Fragen rund um die Einführung und Umsetzung der VRV 2015 durch die Städte (Statutarstädte/Stadtgemeinden):

- Erfahrungsberichte der städtischen Kontrolleinrichtungen
- Problembereiche der praktischen Umsetzung der VRV 2015
- Stärken/Schwächen des neuen Haushaltsrechts und
- Erhebung eines allfälligen Anpassungsbedarfs

Frage 1: „Welche speziellen Regeln hat der Landesgesetzgeber anlässlich der Umstellung auf die VRV 2015 beschlossen?“

- Neuregelung der Stadtrechtsorganisationsgesetze, Gemeindeordnungen, Gemeinde-Haushaltsverordnungen etc. (z.B. die mittelfristige Finanzplanung, die Ausgestaltung des Vorberichts zum Rechnungsabschluss, die Kennzahl des Haushaltspotenzials)
- Eigene Richtlinien für die Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. Leitfäden zur Vermögensbewertung mit Nutzungsdauertabelle
- Neue Kontenpläne, Regelungen zur Bildung von Haushaltsrücklagen u. Rückstellungen
- Sonderregelungen für Pensionsrückstellungen und in 1 Fall gesetzlicher Auftrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz (Prüfbericht an den Gemeinderat)

- Etablierung neuer Zielvorgaben (z.B. Ausweis eines positiven Nettovermögens)
- Anpassung der Bestandteile des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses (z.T. auch über die VRV-Anlagen hinaus)

Beispiel: Stadt Wien - Anpassung nachfolgender Rechtsvorschriften:

- Wiener Stadtverfassung
- Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
- Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden
- Richtlinien zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (z.B. Ansatz von Pensionsrückstellungen unter Anwendung eines marktüblichen Zinssatzes, Sonderbestimmung bzgl. der Erstbewertung von Grundstücksflächen in geschützten Landschaftsräumen usw.)
 - Wurden vom Gemeinderat genehmigt

Frage 2: „Ist eine Rücklagenbildung bei einem negativen Nettoergebnis zulässig?“

Die Antworten sind hier unterschiedlich, was auf unklare rechtliche Regelungen schließen lässt.

Beispiel: Stadt Wien

- Übernahme sämtlicher Haushaltsrücklagen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020
- Bildung auch bei negativem Nettoergebnis
- Orientierung an den vorhandenen, noch nicht als Zahlungsmittelreserven gebundenen liquiden Mitteln
- kein explizites Verbot aus der VRV 2015 ableitbar
- Zuführungen an allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen verpflichtend durch Zahlungsmittelreserven zu bedecken

Frage 3: „Welche Themenbereiche zählten bei der Umsetzung der VRV 2015 zu den größten Herausforderungen?“

- Erstbewertung und Erfassung des Sachanlagevermögens, Anpassung der Anlagennachweise (historische Daten),

- Rückstellungsberechnungen, Ermittlung und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie von Investitionszuschüssen etc.
- Übernahme von Altdatenbeständen
- Softwareumstellungen, systemtechnische Probleme, Auswertungsmöglichkeiten, Anpassung an den neuen Kontenplan, Prozessumstellungen
- Neuaufbau des Berichts zum Rechnungsabschluss
- Schulung der Mitarbeitenden und Gemeinderäte bzw. sonstiger gewählter Funktionäre

Beispiel: Stadt Wien

- Anpassung der vorhandenen EDV-Applikationen an den 3-Komponenten-Haushalt (SAP, Software zur Erstellung des Rechnungsabschlusses etc.)
- Erstbewertung bzw. Bewertung des Sachanlagevermögens (z.B. Anwendung der Schätzwertverfahren, Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise durch die anordnungsbefugten Dienststellen)
- Rückstellungsberechnungen, Ermittlung und Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten
 - Unter zur Hilfenahme der Versicherungsmathematik
- Befüllung der Anlagen bzw. Nachweise gemäß VRV 2015
- SAP-mäßige Erfassung der Vermögenswerte (z.B. unter Berücksichtigung der richtigen Nutzungsdauer)

Frage 4: „Waren die Städte/Gemeinden auf die Einführung des neuen Haushaltssystems gut vorbereitet?“

Die Bewertung durch die 12 Kontrolleinrichtungen lag in einer Bandbreite von „**bestens**“ bis „**zufriedenstellend**“, wobei in der Mehrzahl der Fälle die Vorbereitung mit „**gut**“ beurteilt wurde.

- Positiv (grundsätzlich): Angebot an Schulungsmaßnahmen (durch KDZ)
- Hindernisse:
 - teils zu spät beschlossene landesgesetzliche Vorgaben führten zu knappen Umsetzungszeiträumen und zu verzögerten Anpassungen in den Buchhaltungssystemen/der Haushaltsführung
 - ebenso verursachten teils späte Vorgaben durch die Aufsichtsbehörden (Kontierungsleitfaden) einen Mehraufwand

Beispiel Stadt Wien aus Sicht des StRH Wien:

- Planung der Umstellung erfolgte bereits ab Ende des Jahres 2015 im Rahmen eines magistratsinternen Programmes (z.B. Arbeitspakete bzgl. Analyse Haushalt ALT-NEU, IT-Anpassung, Organisation Haushaltserstellung und Recht)
- Interne Schulungen für die Mitarbeitenden der Finanzverwaltung und der anordnungsbefugten Dienststellen
- Vorbereitung insgesamt „gut“, aber u.a. folgende Problembereiche:
 - teils mangelnde Kenntnis von den rechtlichen Vorgaben bzw. Verrechnungserfordernissen durch die anordnungsbefugten Dienststellen
 - teils mangelnde Umsetzungs- bzw. Plausibilitätskontrollen auf Programm- und Dienststellenebene (insbesondere bei den zentralen Schätzwertverfahren und der SAP-mäßige Erfassung der Vermögenswerte)

Frage 5: „Welcher der 3 Haushalte wird nunmehr primär zur Haushaltsführung bzw. Steuerung herangezogen?“

In der Mehrzahl ist der Finanzierungshaushalt im Fokus.

Kernhaushalt Stadt Wien - primär Finanzierungshaushalt

- Nettofinanzierungssaldo
- Abweichungen vom Finanzierungsvoranschlag (über- und außerplanmäßige Auszahlungen)
 - Etwa im Rahmen der Coronakrise
- Budgetcontrolling
- Kennzahlen auf Grundlage des Finanzierungshaushalts relevant (z.B. Öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote)

Frage 6: „Welche Schwächen weisen die einzelnen Haushalte nach wie vor auf? Wurden bereits Verbesserungen in Bezug auf die Qualität der jeweiligen Haushalte bzw. der Haushaltsdaten und Korrekturen der jeweiligen Eröffnungsbilanz vorgenommen?“

Vermögenshaushalt: Möglichkeit unterschiedlicher Bewertungsansätze, teils hohe Bewertung unveräußerlicher Anlagen, Trennung Finanzierungsleasing und Operating Leasing nicht praxisorientiert, Ausweis der Haushaltsrücklagen

Ergebnishaushalt: Periodengerechte Zuordnung, Leasing (w.o.)

Anlagen gemäß VRV: Vermischung der Haushalte im Rechnungsquerschnitt bzw. Anlage 5b VRV 2015 nicht ausreichend definiert

Sonstiges: Anpassungen bei Berechnung des Haushaltspotenzials, Rücklagenbuchungen für Investitionsnachweis, Adaptierung der Buchführungssoftware

Korrekturen der Eröffnungsbilanz (5-Jahres-Frist) geplant oder bereits umgesetzt:

St. Pölten, Graz (geringfügig), Leoben, Stadt Salzburg, Villach und Wien (7 von 12)

Stadt Wien

- **Vermögenshaushalt:** Mangelhafte Erstbewertung, Grundstücksbestände in geschützten Landschaftsräumen sind als nicht bewertetes Kulturgut nicht Teil des Sachanlagevermögens, Pensionsrückstellungen inkludieren Gesundheitsverbund und Wiener Linien
- **Ergebnishaushalt:** Verbesserungspotenzial bzgl. periodengerechte Zuordnung
- **Anlagen:** Rechnungsquerschnitt (Anlage 5b VRV), Rückstellungsspiegel (Anlage 6q)
- **Glossar zu den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2021:** Eigeninitiative Finanzverwaltung und Feststellungen/Empfehlungen durch den StRH Wien als positive Transparenzmaßnahme der Verwaltung
- bestimmte Kategorien des Sachanlagevermögens und der Personalrückstellungen wurden bereits korrigiert (s. Nettovermögensveränderungsrechnungen)

Frage 7: „Welche Erfahrungen haben Sie bei den bisherigen Prüfungen der nach dem integrierten 3-Komponenten-Haushalt erstellten Rechnungs-abschlüsse gemacht? Welche Herausforderungen waren dabei zu bewältigen?“

- Anfangsschwierigkeiten wegen Systembruch (z.B. Bewertungsfragen, Verrechnungserfordernisse, Buchungsfehler, Kontenplan, neue bzw. anzupassende Buchführungssoftware), aber bereits Lerneffekte erkennbar!
- Teilweise keine Vergleichbarkeit mit der VRV 1997 (z.B. Altdatenbestände, Kennzahlen)

- Komplexität der Haushaltsführung und der Buchungssystematik sind gestiegen (integrierter 3-Komponenten-Haushalt)
- Höherer Prüfungsaufwand (insbesondere wegen der Vermögensrechnung und neuer Anlagen/Nachweise) bei gleichbleibendem oder verkürztem Prüfungszeitraum, keine Vollprüfung möglich
- Neugestaltung der Berichterstattung (Verständlichkeit, Übersichtlichkeit usw.)

Frage 8: „Kennen Sie den überarbeiteten Leitfaden für die Prüfung von Rechnungsabschlüssen der Landesrechnungshöfe, des StRH Wien und des Städtebundes (Stand März 2022)?“

1/3 der Befragten stimmten mit „JA“

2/3 der Befragten stimmten mit „NEIN“

Anmerkung: Der StRH Wien wirkte bei der Erstellung und der Überarbeitung des Leitfadens mit und setzt diesen bei der Prüfung des Rechnungsabschlusses ein

Mag. Oliver Puchner (OStB) wird Leitfaden samt Checklisten an die städtischen Kontrolleinrichtungen versenden.

Frage 9: „Gibt es nun mehr Transparenz über die finanzielle Situation der Gemeinden (für die Finanzverantwortlichen, die Prüfer, die Politik und die Öffentlichkeit)?“

4 der Befragten gaben an:

keine Verbesserung bzgl. Transparenz über die finanzielle Situation

7 der Befragten gaben an:

bessere Transparenz → bessere Planbarkeit von zukünftigen Finanzauswirkungen

1 der Befragten legte sich nicht fest

→ Conclusio: Auch wenn sich die Transparenz teils verbessert hat, wurde der Rechnungsabschluss umfangreicher und komplexer.

Frage 10: „Ist die Vergleichbarkeit der Gemeinden untereinander gestiegen?“

In der Mehrzahl wird die Frage verneint.

Hindernisse: Ausübung der Wahlrechte, Gestaltung und Umsetzung der Erstbewertung, unterschiedliche rechtliche Grundlagen zur Haushaltsführung, Gemeindestruktur/Gemeindegröße, Ausgliederungen usw.

Frage 11: „Welche Kennzahlen werden zur Darstellung und Beurteilung der Haushaltsentwicklung verwendet? Sind z.B. die Kennzahlen des „KDZ-Quicktest Neu“ aufgrund der derzeitigen Datenlage bereits aussagekräftig?“

- Finanzkennzahlen für Gemeindehaushalte nach der VRV 2015 und den landesrechtlichen Vorgaben (z.B. Nettoergebnis, Nettofinanzierungssaldo, Haushaltspotenzial)
 - Kennzahlen lt. KDZ-Quicktest Neu:
Öffentliche Sparquote, Freie Finanzspitze, Eigenfinanzierungsquote, Verschuldungsdauer, Schuldendienstquote, Nettoergebnisquote, Nettovermögensquote, Substanzerhaltungsquote
- ➔ **Conclusio:** neue Kennzahlen z.T. noch nicht interpretierbar, Datenqualität verbesserungswürdig, Mehrjahresvergleich derzeit noch eingeschränkt, Aussagekraft auch abhängig von den Festlegungen in der Haushaltsführung

Frage 12: „Wo sehen Sie Änderungsbedarf beim neuen Haushaltsrecht (VRV 2015)?“

- Vereinheitlichung der länderspezifischen Vorgaben und Streichung von Wahlrechten
- Umsetzung der Empfehlungen des VR-Komitees
- Verbesserung bestimmter Anlagen zur VRV 2015 (Anlagen 5b VRV, 6q VRV und zu den Finanzschulden etc.) sowie des Kontenplans
- Darstellung und Unterscheidung von Finanzierungsleasing und Operating Leasing
- Aufnahme, Tilgung und Stand von Fremdmittelfinanzierungen für investive Zwecke von jenen für Verlustfinanzierungen gesondert darstellen
- Verrechnung/Ausweis der haushaltsinternen Vergütungen und von inneren Darlehen
- Rücklagenbewegungen im Finanzierungshaushalt
- Klarstellung der Zuführung von Haushaltsrücklagen bei negativem Nettoergebnis
- Ansprechpartner bei Unklarheiten

Insbesondere die Rücklagendarstellung ist in der VRV 2015 unglücklich gelöst. Die LRHs werden die Frageliste auch an das VR-Komitee herantragen.

Die Kosten für die Umstellung sind schwer zu beziffern; setzen sich zusammen aus neuer Software und umfassenden Schulungen. Für Wien wurde die Summe von 4 Mio. dokumentiert.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vortragsunterlagen.

5. Gläserne Parteien? Kompetenzen des Rechnungshofes nach dem PartG ab 1. Jänner 2013

Mag.a Marianne Rosenbichler, MBA (Rechnungshof) stellt die Änderungen in den Kompetenzen des Rechnungshofes vor. Die Abteilung Parteien gibt es seit 2019, gegründet als Reaktion auf das Ibiza-Video.

Die aktuelle Novelle des Parteiengesetzes 2012 bringt Änderungen hinsichtlich Veröffentlichungen und Berichtspflichten.

Schon die Novelle 2019 brachte Erweiterungen in Bezug auf Spenden, Personenkomitees und Teilorganisationen.

Die Novelle aus dem Juli 2022 tritt nun im Jänner in Kraft; das neue Parteienverzeichnis braucht noch bis Jänner 2024. In Zukunft wird das Verzeichnis die tatsächlich aktiven Parteien anzeigen – derzeit scheinen alle jemals gemeldeten auf.

Die Rechenschaftspflicht wird sich in Zukunft am UGB orientieren und statt Einnahmen Erträge erfassen. Zudem werden die Kategorien detaillierter. Zusätzlich muss die Bundesorganisation nun auch eine Vermögensrechnung vorweisen.

Auch die Ausgaben werden detaillierter aufgeschlüsselt. Insbesondere auch Aufwendungen innerhalb der Parteiorganisationen.

In einer Anlage werden in Zukunft die Inserate samt dazugehörigen Medium umfangreich erfasst. Ebenso werden auch die nahestehenden Organisationen in einer eigenen Liste angeführt. Auch die Beteiligungen von Parteien und den nahestehenden Organisationen werden aufgelistet.

Bei den Landesorganisationen gibt es ebenfalls neue Ausweise, insbesondere auch im Hinblick auf das Immobilienvermögen. Auch die nicht-territorialen Gliederungen (Bünde) sowie Bezirksorganisationen, Statutarstädte und Landeshauptstädte müssen Daten liefern.

Auf Gemeindeebene müssen Erträge und Aufwendungen als Gesamtsummen gesammelt werden.

Diese Regelungen gelten für das Finanzjahr 2023.

Wahlwerbungsberichte für den Nationalrat und dem Europäischen Parlament sind ab 2023 zu legen; diese sind auch von Wirtschaftsprüfern zu überprüfen.

Die Spendenmeldungen werden ab einer Grenze von 150 an den RH gemeldet und ab 500 auch veröffentlicht.

Die Webseiten der Parteien haben nun auch wichtige Informationen anzuführen: Satzungen, Sitz, Rechenschaftsberichte, Wahlwerbungsberichte, etc.

Für Einzelpersonen gilt eine Höchstgrenze von 7.500 und für die Partei insgesamt 750.000. Darüber liegende Beträge werden als unzulässige Spenden klassifiziert und sind an den Unabhängigen Parteiensenat abzuliefern.

Veröffentlichung erfolgen über die Website des Rechnungshofes und der politischen Parteien.

Kompetenzen des RH

Mit spätestens 30.9.2024 sind die Rechenschaftsberichte für 2023 zu legen; diese werden mit 1.1.2025 veröffentlicht. Dazu zählen alle Parlaments- und Landtagsparteien. Verzögerte Abgaben sind nun auch mit Strafen bedroht.

Der RH kann die Berichte auf Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten überprüfen und die Parteien zur Stellungnahme auffordern. Nunmehr können auch Belege eingefordert werden und bei Nichtbefolgung und begründetem Verdacht kann der RH (nur) in diesem Punkt eine Vorortprüfung durchführen. Gegen die Vorortprüfung können die Parteien aber Einspruch erheben. Bei Meinungsverschiedenheiten geht der Punkt an den VfGH zur Entscheidung.

Prüfungen sind allerdings zwischen Stichtag und Wahltag nicht zulässig, um den Anschein einer Wahlbeeinflussung zu vermeiden.

Auch nicht rechenschaftspflichtige Parteien können aufgefordert werden.

Der RH kann auch Sachverständige beauftragen; muss diese allerdings auch selbst bezahlen.

Die nahestehenden Organisationen werden allerdings über die Satzungen definiert – dieses Schlupfloch konnte nicht geschlossen werden.

Der RH wird für diesen Bereich auch mehr Mittel erhalten (Aufstockung von 6 auf 10 Prüfer:innen).

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vortragsunterlagen.

6. Prüfung von im Landtag vertretenen Parteien in Vorarlberg“

Dr.in Brigitte Eggler-Bargehr (Landesrechnungshof Vorarlberg) berichtet zur Beschlussfassung im Vorarlberger Landtag. 2019 gab es mit einem Entschließungsantrag erste Schritte, dem aber eine zweijährige Wartezeit folgte. Die Wirtschaftsbundaffäre führte 2022 zu einer rasanten Beschleunigung der Verhandlungen und hohen Zielvorgaben. Die Vorlage wurde am 5.10.22 einstimmig beschlossen.

Zu den 5 Landtagsparteien kommen an die 250 Teilorganisationen und nahestehende Organisationen mit einem Prüfvolumen von rund 4,3 Mio.

Änderungen gab es in der Landesverfassung hinsichtlich der Prüfkompetenz der LRH und der Einrichtung des Landes-Parteien-Transparenz-Senats (LPTS) als neues Organ. Das Parteienförderungsgesetz (PFG) wurde novelliert.

Der LRH darf nicht die volle Gebarung prüfen, sondern nur im Zusammenhang mit der Förderungen nach dem Parteienförderungsgesetz; allerdings darf er auch die nahestehenden Organisationen prüfen. Die Prüfung darf der LRH durchführen, wenn er es für richtig hält – muss keinen begründeten Zweifel nachweisen.

Das Parteienförderungsgesetz verpflichtet die Parteien hinsichtlich widmungsgemäßer Verwendung der öffentlichen Mittel, Wahlwerbungsbeschränkungen und Offenlegungspflichten.

Zum Wahlkampf gab es neben Kostenobergrenzen auch Beschränkungen zum Zeitraum und den Standorten des Wahlkampfes. Ein Wahlwerbungsbericht muss spätestens 6 Monate nach der Wahl von einem Wirtschaftsprüfer geprüft veröffentlicht werden.

Anonyme Spenden sind nicht zulässig und Einzelspenden werden zusammengerechnet.

Auch für die Mitgliedsbeiträge gibt es mit 300 p.a. eine sehr niedrige Grenze.

Ebenso müssen Sachleistungen angeführt werden.

Über Konsequenzen aus einer Prüfung entscheidet der Landes- Parteien-Transparenz-Senat (LPTS). Dieser ist mit 3 Mitgliedern für 5 Jahre zu besetzen, die

in ihrer Amtsausübung weisungsfrei sind. Der Instanzenzug geht zum Landesverwaltungsgericht.

Insgesamt führt die zu einer doch sehr starken Selbstbeschränkung der Parteien.

Insbesondere für die Bünde stellt sich die Frage, welche Teile als Teil der Partei und welche als nahestehende Organisation zu sehen ist.

Auch die Umstellung auf die Rechnungslegung nach UGB stellt die Parteien vor große Herausforderungen, weshalb ein Herunterbrechen auf die Gemeindeebene erstmal zurückgestellt wurde.

Der LRH wird 2 zusätzliche Dienstposten erhalten (bis dato 6 im ganzen LRH). Eine Unsicherheit bringt die Möglichkeit der Parteien zur Erteilung von Prüfaufträgen, die zu einer Überforderung des LRH führen könnte.

Die Konsequenzen sind vor allem als Einbehaltung oder Rückförderung von Förderungen gestaltet.

Weitere Details entnehmen Sie bitte den Vortragsunterlagen.

7. Allfälliges

- Tagungsformat
 - Gibt es Wünsche zur Änderung? – Nein.
- Austragungsliste
 - Nicht allen bekannt; soll nur als Anhaltspunkt dienen.
 - Villach 1 HJ 2024
 - Wels 2 HJ 2024
 - Schwechat wäre 1 HJ 2023 dran – wird noch geklärt
 - Innsbruck kann 2023 nicht
 - Dornbirn wird prüfen ob Herbst 2023 möglich ist
 - Linz könnte Herbst 2023
- Themenwünsche
 - Personalproblematik, Recruiting, etc.
 - Bauen, Vergabe
 - Abgaben, Gebühren
 - IKT-Prüfungen
 - Digitale Transformation der Verwaltung
 - Datenanalyse – im Anschluss an das Wiener Symposium
 - Qualitätssicherung im Prüfungsablauf
 - EUROSAI und INTERSAI Standards umgesetzt?
 - IKS und Compliance

- **Generell: Ideen, Wünsche bitte an Puchner melden**
- Wiener Symposium
 - 6.6.2023

Weiterführende Informationen:

www.staedtebund.gv.at

Weitere Veranlassungen / Aufgaben:

Aufgabe	Wer	Bis wann
Aussendung von Checklisten und Leitfaden	Puchner	Bereits erfolgt
Ideen und Themenwünsche an Puchner	Alle	laufend

nächster Termin / Ort / Themen:

FA im Frühjahr 2023 in Schwechat

Wiener Symposium am 6.6.2023

Abschrift ergeht an:

Alle Ausschussmitglieder

Abschrift ergeht nachrichtlich an:

Generalsekretär OSR Dr. Weninger, MLS zur Information

Datum: **12.12.2023**

Mag. Oliver Puchner

Referent/in

Mag. Werner Sedlak, MA

Vorsitzende/r

OSR Mag. Dr. Weninger, MLS

Generalsekretär